

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma MSG Maschinenbau GmbH, Schmallenberg

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten, auch wenn wir im Einzelfall, insbesondere bei Anschlussaufträgen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, für alle Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen mit uns, und zwar auch dann, wenn von Lieferanten andere Bedingungen vorgeschrieben werden. Spätestens mit der Auslieferung der bestellten Ware, erkennt der Lieferant unsere Bedingungen als allein maßgebend an. Von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Aus der Warenabnahme oder -annahme durch uns kann nicht die Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten hergeleitet werden.

1. Angebote

1.1 Eingereichte Angebote sollen Bruttopreise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen und Nettopreise sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet.

2. Bestellung

2.1 Unsere Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn sie unter Verwendung unserer Vordrucke mit rechtswirksamer Unterschrift erteilt oder bestätigt werden.

3. Auftragsbestätigung

3.1 Jede Bestellung ist vom Lieferanten grundsätzlich sofort bestellungsgemäß zu bestätigen.
3.2 Erfolgt keine bestellungsgemäße Bestätigung oder Lieferung innerhalb 2 Wochen nach dem Bestelldatum, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
3.3 Lediglich bei einer Auslieferung der Ware innerhalb von 3 Tagen nach Bestelldatum muss keine Auftragsbestätigung erfolgen.

4. Lieferung

4.1 Der Lieferant hat sich insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferung und Leistung genau an die Bestellung zu halten.
4.2 Bei der Lieferung von Materialien mit Prüfungszeugnissen und Attesten müssen uns diese mit dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5. Preise

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Angebotspreise Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten.
5.2 Die Lieferung darf zu einem abweichend von dem in unserer Bestellung angegebenen Preis nur erfolgen, wenn wir uns mit der Preisänderung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.
5.3 Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, dessen Anerkennung unserer schriftlichen Einverständniserklärung bedarf.
5.4 Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an.
5.5 Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, einschließlich Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll sonstiger Belastungen und Nebenleistungen, frei Versandanschrift.
5.6 Wird ein Preis >> ab Werk << oder >> ab Lager << vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Wurde eine Versandvorschrift unsererseits erteilt, ist diese unbedingt zu berücksichtigen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Die Rechnung ist für jede Lieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer in doppelter Ausfertigung einzureichen.
6.2 Die Zahlung erfolgt - vollständigen, beanstandungslosen Wareneingang vorausgesetzt - :
• Bei Wareneingang in der ersten Monatshälfte zum 15. des Monats,
• Bei Wareneingang in der zweiten Monatshälfte bis zum ersten des der Lieferung folgenden Monats,
• In Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers,
• Zu dem zwischen dem Besteller und Lieferanten vereinbarten Bedingungen.
Rechnung, die bei uns am 01. oder 15. des Monats eingehen, können erst bei dem nächstfolgenden Zahlungstermin berücksichtigt werden.
6.3 Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesem Termin gebundene Zahlungsfrist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir grundsätzlich innerhalb der Skontofristen, behalten uns jedoch ein Zahlungsziel von 30 oder 60 Tagen vor. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist stets das Eingangsdatum der Lieferung maßgebend. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.
6.4 Die Fälligkeit jeglicher Zahlung setzt die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers voraus. Forderungen an uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

7. Lieferzeit

7.1 Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der Abladestelle.
7.2 Vorzeitige Lieferungen bedürfen stets unseres ausdrücklichen Einverständnisses.
7.3 Sobald voraussehbar ist, dass die Lieferzeit nicht genau eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzuzeigen.
7.4 Werden bei Verschulden des Lieferanten zur Einhaltung der Lieferzeit oder bei Lieferzeitüberschreitung Eil- oder beschleunigte Sendungen vorgenommen, so gehen die Mehrkosten stets zu Lasten des Lieferanten.

8. Verpackung

8.1 Die Waren sind mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Post, der Bahn, der Spediteure oder der Frachtführer zu verpacken.
8.2 Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die gelieferte Ware auf unserem Werksgelände abgeladen und ausgepackt ist.
8.3 Im Sinne der Verpackungsverordnung (§4 der VVO) ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackung zu seinen Lasten zurückzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzusenden oder zu vergüten.
8.4. Die Rechnungen sind nicht der Ware beizufügen, sondern getrennt zu verschicken. Lieferscheine müssen sichtbar für die Warenannahme der MSG Maschinenbau GmbH an der Verpackungseinheit befestigt sein.

9. Haftung für Zulieferanten

9.1 Der Lieferant haftet für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
10.2 Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Übergabe oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.
10.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre, soweit das Gesetz nicht eine längere Gewährleistungspflicht vorsieht. Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelanforderungen gemäß §§ 478 und 479 BGB bleiben unberührt. Wir können diese Rückgriffsansprüche auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
10.4 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten oder später entdeckten, versteckten Mängel im Sinne von Nr. 1 hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wahlweise haben wir einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Kosten der Nacherfüllung, einschl. aller Nebenkosten (z.B. Frachten), trägt der Lieferant.
10.5 Kommt der Lieferant den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Insbesondere können wir schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder von dritter Stelle Ersatz beschaffen. Die Geltendmachung

weiterer Schadensersatzansprüche sowie das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11. Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

11.1 Wird uns infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände (z.B. Streik, Aussperrung) die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
11.2 Hat der Lieferant nach Auftragserteilung mit der Ausführung bereits begonnen, so sind wir nicht verpflichtet, ihm die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

12. Geschäftsgeheimnisse

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden, kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
12.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle oder dergleichen, oder nach uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, beliefert oder zugänglich gemacht werden. Wir haben das Recht, alle Bestellunterlagen jederzeit vom Lieferanten kostenlos zurückzufordern.
12.3 Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert werden.
12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Mitarbeiter zur strengen Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14. Datenverwendung

14.1 Wir sind berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, über den Lieferanten erhaltene Daten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15. Fertigungsmittel

15.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und müssen mit dem Hinweis „MSG Maschinenbau GmbH“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausschließlich für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und von uns getrennt verwahrt werden.
15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Gehen sie durch Verschulden des Lieferanten verloren, so muss der Lieferant diese auf seine Kosten ersetzen.
15.3 Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer Zustimmung vernichtet werden.
15.4 Auf unser Verlangen hat der Lieferant, die von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel unverzüglich - spätestens binnen eines Tages - herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferanten hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch die Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. Im übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, nicht rechtskräftig festgestellt ist.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und sonstige beiderseitige vertragliche Leistungen ist Schmallenberg
16.2 Der Gerichtsstand ist Schmallenberg. Wir sind stattdessen berechtigt, auch im allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Für alle aus Geschäftsbeziehungen mit uns entstandenen Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen finden jedoch keine Anwendung.
17.2 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt, oder liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, nach denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden müsste, können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten

18. Teilnichtigkeit

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder durch Änderung der Rechtslage unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt.
18.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder eine evtl. Lücke durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19. Qualität und Dokumentation

19.1 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen, gelten ausschließlich die Bestimmungen hieraus. Die Punkte 19.2 bis 19.7 dieses Abschnittes haben nur Gültigkeit, wenn keine QSV abgeschlossen wurde, oder diese Punkte nicht in der QSV geregelt wurden.
19.2 Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
19.3 Falls wir eine Erstmusterung verlangen, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.
19.4 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es der DIN EN ISO 9000 ff entspricht. Darüber hinaus hat der Lieferant uns an Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.
19.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
19.6 Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster, ergänzende Unterlagen oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes erhält.
19.7 Soweit Behörden zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Zur besonderen Beachtung

In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitscheinen, in Versandanzeigen, Auftragsbestellungen und Rechnungen ist Ihre Lieferantenummer, unsere Bestellnummer, unsere Positionsnummer, unsere Artikelnummer und das Bestelldatum anzugeben. Versandanzeigen sind in jedem Fall auch von Unterlieferanten zweifach auszustellen. Sie sind unbedingt am Tage des Warenausgangs an uns abzusenden.

Stand: Jan. 2002

Verkaufs- und Lieferbedingungen MSG Maschinenbau GmbH, Schmallenberg

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber Nichtkaufleuten nur, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.4 Für Sonderanfertigungen gelten diese Bedingungen nur insoweit, als nichts anderes vereinbart ist.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Lieferung sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Vorbehaltsrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Ebenso sind Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien nur bei schriftlicher Bestätigung bindend.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und MWST.
- 3.2 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit dem angegebenen Skontosatz oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Servicerechnungen sowie die Vermietung von Maschinen und Geräten sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen (z. B. Zahlungserinnerung) durch uns einen Tag nach dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug, soweit die Rechnung nicht ausgeglichen wurde.
- 3.3 Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit an. Kosten für Diskontierung und Einzug gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4 Gerät der Besteller länger als 10 Tage mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern.
- 3.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich der Ansprüche aus Sachmängelhaftung, zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Bruttoverkaufspreises des Liefergegenstandes als Schadenspauschale erhoben. Wir behalten uns im Einzelfall vor, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen gelten nur annähernd. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Werden wir an der rechtmäßigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt bei Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Versendung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4.4 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.5 Setzt uns ein Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen, bei Sonderanfertigungen von 6 Wochen mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die in beiden vorgenannten Absätzen geregelten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn ausdrücklich ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, bzw. das Interesse des Bestellers an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 4.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Vorbehalt des Eigentums veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware - insbesondere Pfändung oder Sicherungsübereignung - ist untersagt. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen über den Liefergegenstand durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im

Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich unter genauer Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich die Rügen auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen beziehen. Mit der Anzeige ist die Übernahmebescheinigung, mit der die Aushändigung der Begleitdokumentation (Bedienungsanleitung etc.) und die fachkundige Einweisung bestätigt wird, zu übersenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.2 Die **Verjährungsfrist** zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Mangels beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung **12 Monate** ab Gefahrübergang (bei der Anwendung von Werkvertragsrecht ab der Abnahme durch den Besteller).
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.4 Wählen wir bei einem vorhandenen Mangel die Nachbesserung, so ist diese in jedem Fall erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen.
- 7.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6 Sonstige Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder eines leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen der Verletzung einer Person einschließlich des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers. Der Haftungsausschluss gilt weiter nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, die Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Lieferant garantiert hat, gilt der Haftungsausschluss nicht.

8. Gesamthftung

- 8.1 Soweit gemäß Ziffer 7 unsere Haftung auf Schadensersatz wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten, auch vorvertraglichen Pflichtverletzungen, weiterhin für Ansprüche aus der Produzentenhaftung nach § 823 BGB. Wir haften nicht für Schäden, welche durch Bedienungsfehler verursacht werden. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Ferner haften wir nicht für Schäden bei unsachgemäßer Montage bzw. Inbetriebsetzungen, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Wir bieten zudem Schulungen und Einweisungen an, an denen der Besteller und / oder seine Verrichtungsgehilfen unbedingt teilnehmen sollten.
- 8.2 Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung vorgenommener Änderungen am Liefergegenstand oder durch Verwendung ungeeigneten Zubehörs wird - gleich aus welchem Grund - ebenfalls keine Haftung übernommen.
- 8.3 Der Nach- bzw. Umbau unserer Maschinen - oder Teile von denselben - sowie unserer Werkzeuge ist unzulässig, soweit Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden bzw. der Nachbau im Sinne des § 1 UWG (ergänzender Leistungsschutz) unlauter ist. Im Falle des Verstoßes können wir vom Besteller Unterlassen oder Schadensersatz bspw. im Wege der Lizenzanalogie verlangen. Unabhängig davon gilt bei unzulässigem Nachbau bzw. baulichen Veränderungen unserer Gesamthaftungsausschluss.

9. Rechte bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Besteller

- 9.1 Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Bestellers nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergeben, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens gestellt, oder macht der Besteller einem Gläubiger einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag hinsichtlich eines Teils oder sämtlicher Lieferungen zurückzutreten, ohne daß es in einem dieser Fälle einer Frist oder Nachfristsetzung bedarf. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung bzw. unserer Rücktrittsrechte durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Bestellers aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers eingeleitet werden.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts aus den vorgenannten Gründen bestehen nicht.
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Letzteres gilt auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks. Wir sind also berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2 Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.